



Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Burggener Straße“ der Gemeinde Schwabbruck

Der Gemeinderat Schwabbruck hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren (beschleunigtes Verfahren nach §§ 13b i.V.m. 13a und 13 BauGB) die **Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Burggener Straße“** für den Bereich der Grundstücke mit den Flurnummern 458, 461/3, 462/1 und jeweils Teilflächen der Flurnummern 402, 459 und 461/2, Gemarkung Schwabbruck, in der Planfassung mit textlichen Festsetzungen und Begründung vom 28.11.2018, gefertigt vom Architekturbüro Reimann, Stadelbergerstraße 24a, 82256 Fürstenfeldbruck, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung hängt an sämtlichen gemeindlichen Anschlagtafeln aus.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Schwabbruck, Dorfstraße 5, 86986 Schwabbruck auf Dauer während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag und Mittwoch 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie Freitag 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Bauamt, Zimmer-Nr. 10, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können die vorgenannten Bebauungsplan-Unterlagen ganzjährig auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt unter www.vg-altenstadt.de (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung – Gemeinde Schwabbruck“) von jedermann eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabbruck geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Dieser Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwabbruck entwickelt (vgl. dessen seit 28.09.2017 wirksame 7. Änderung) und bedarf daher keiner Genehmigung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Burggener Straße“ in Kraft.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel am: 22.02.2019

Schwabbruck, den 22.02.2019

Abgenommen am: 12.03.2019



.....
Essich, 1. Bürgermeister